



Anlage 3 – Begründung

11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Änderung von GIB in ASB)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Februar 2023



Bearbeitung: Fabian Weiß, Daniela Berger (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

bei Regionalplanfestlegungen: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 325)

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	7
2.	Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	10
3.	Bisheriges Verfahren.....	12
3.1	Screening und Frühzeitige Unterrichtung.....	12
3.2	Aufstellungsbeschluss.....	13
3.3	Erste Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG.....	13
3.4	Änderungen im Rahmen der Aktualisierung zur 2. Offenlage der Planunterlagen	15
3.5	Zweite Beteiligung gem. § 9 ROG i. V. m. § 13 LPIG.....	16
4.	Umweltprüfung/ Screening.....	17
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	17
4.2	Screening.....	18
4.3	Nachrichtliche Umweltinformationen	21
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).....	22
5.1	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW.....	22
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz	26
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	28
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	30
7.	Rechtsgrundlagen	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bestandsituation im Änderungsbereich	7
Abb. 2: Hauptstraße ZVB - Cronenberg	8
Abb. 3: Amboßstraße Erweiterung ZVB	8
Abb. 4: Bereich mit der geplanten Änderung	9

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Wuppertal im Stadtteil Cronenberg. Hintergrund sind strukturwandelbedingte Änderungen der letzten Jahre. Diese ermöglichen in dem hier betroffenen Änderungsbereich keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr. Innerhalb dieses Bereichs existieren auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen, die gesonderten Schutz bedürften.



- A** Hauptstraße L427
- B** Kemmannstraße
- C** Kuchhausen
- I** geplante Festlegung als ASB

Abb. 1: Bestandsituation im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich erstreckt sich entlang der Hauptstraße/Amboßstraße [A], welcher bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen aufweist und in Teilen auch zum vorhandenen, zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Nebenzentrum-Cronenberg“ gehört. In einem Teil dieses Änderungsbereichs „Hauptstraße“ möchte die Stadt Wuppertal künftig auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO schaffen. Mit der 142. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und dem Bebauungsplanverfahren 1274V – Hauptstraße/ Amboßstraße der Stadt

11. Änderung des RPD – Begründung

Wuppertal ist beabsichtigt, künftig eine potentielle Erweiterungsfläche des ZVB Cronenberg durch die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer voraussichtlichen Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² (plus Bäckerei-Café 120 m²) und darüber gelagerten Wohnungen zu entwickeln. Im FNP ist die Darstellung der Bauflächen als Kerngebiet gemäß § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen. Ziel ist die Stärkung der Hauptstraße als zentrale Lage. Diese bauleitplanerischen Überlegungen stehen im Einklang mit der vom Rat der Stadt Wuppertal am 24. Juni 2020 beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Da der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gemäß Ziel 6.5-1 Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO nur im Allgemeinen Siedlungsbereich ermöglicht, ist für die Verwirklichung dieser, auch aus städtebaulicher Sicht, nachvollziehbaren Überlegungen die regionalplanerische Änderung von GIB in ASB erforderlich. Der gesamte Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 5,1 ha.



Abb. 2: Hauptstraße ZVB - Cronenberg



Abb. 3: Amboßstraße Erweiterung ZVB

Die von dieser Änderung nicht betroffenen und verbleibenden Flächen des GIB im Stadtteil Cronenberg dienen der Absicherung der dort noch vorhandenen gewerblichen Strukturen, hier insbesondere mit Rücksicht auf die größeren Standorte der Werkzeugindustrie „Stahlwille“ westlich und östlich der Lindenallee sowie „Cleff“ südlich der Kemmannstraße.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50.000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anzuwenden. Es wird ausschließlich, wie nachfolgend beschrieben, die zeichnerische Festlegung des aufgezeigten Bereichs geändert.

Nachfolgend der gesamte Änderungsbereich im Überblick:

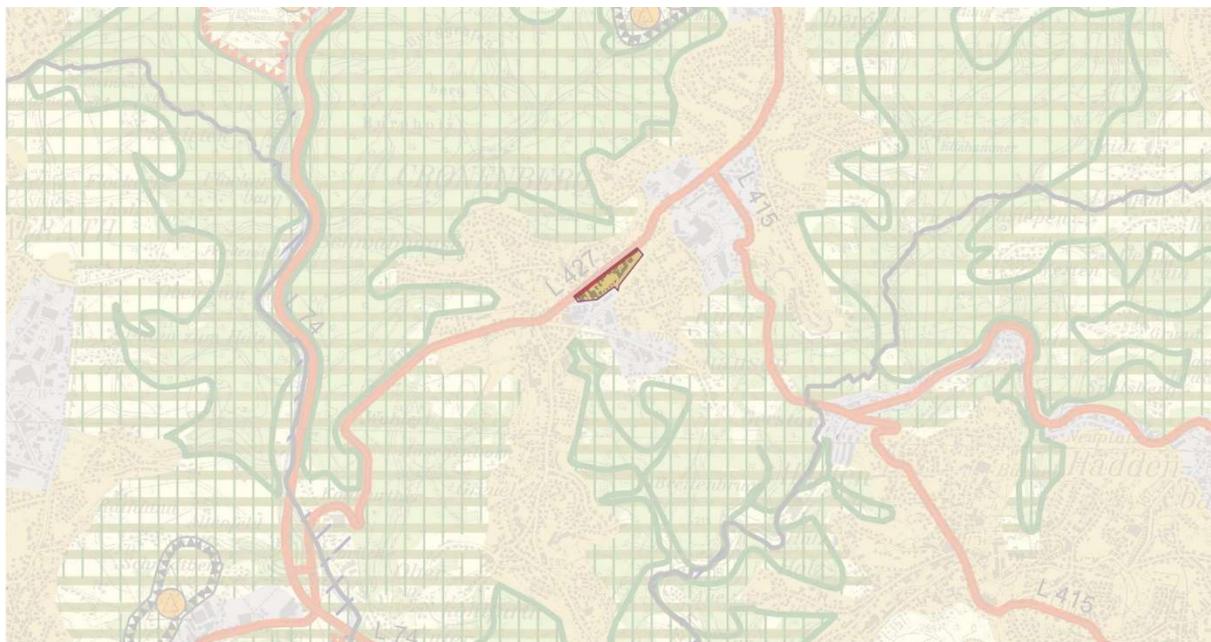


Abb. 4: Bereich mit der geplanten Änderung

Geplante regionalplanerische Festlegung RPD:

Der Änderungsbereich soll als ASB festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Bereiche für Wohnen, Einzelhandel wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche (ASB)

Die 11. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs durch die Ansiedlungsmöglichkeit eines weiteren großflächigen Einzelhandelsbetriebs i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO zu schaffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Änderungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht die Schaffung neuer Nutzungsoptionen im Änderungsbereich im Vordergrund steht. Die Frage einer raumordnerisch verträglichen Dimensionierung künftiger Vorhaben, hier die mögliche Verkaufsfläche eines Lebensmitteldiscounters, ist nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und wäre in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren anhand der Vorgaben des

11. Änderung des RPD – Begründung

LEP NRW zu diskutieren (vgl. hierzu auch die weitergehenden Ausführungen zur regionalplanerischen Bewertung im Kap. 5 der Begründung, sowie die Bauleitplanverfahren der 142. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des Bebauungsplan 1274V der Stadt Wuppertal).

Vor dem Hintergrund der Änderung der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 13. April 2022 erfolgt zudem eine teilweise Anpassung von Planzeichenerläuterung und Legende in den Kapiteln 6 und 8.1 des Regionalplanes (vgl. die den Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren neu hinzugefügte Anlage 1).

Eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen, die entsprechend der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) festgelegt worden sind und die zugleich – in Folge von Änderungen in der Anlage 3 dieser Verordnung – von Festlegungen nach Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 abweichen, ist auch dem Kapitel 8.1 RPD zu entnehmen. Alle sonstigen zeichnerischen Festlegungen sind gemäß der Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV.NRW. S. 334) bzw. inhaltsgleicher neuerer Fassungen festgelegt worden. Letzteres schließt Ergänzungen gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 ein (analog § 32 Abs. 4 der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022).

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die vorgesehene Festlegung der 11. Änderung des RPD soll die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Ansiedlung eines Betriebs i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO – großflächiger Einzelhandel – raumordnerisch ermöglichen. Da keine Siedlungsreserven des RPD von der Planung betroffen sind, ist auch keine Bedarfsprüfung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW erforderlich. Als Alternative käme für diese Fläche lediglich die Nullvariante in Frage. In dieser Variante ständen jedoch die zeichnerische Festlegung GIB als Ziel der Raumordnung der planungsrechtlichen Ermöglichung eines großflächigen Lebensmittelmarktes entgegen. Das Planungsziel der Stadt Wuppertal wäre so nicht erreichbar. Das Festhalten an dieser raumordnerischen Vorgabe wäre insoweit mit Blick auf die zuvor beschriebene Nutzungsstruktur (teilweise zentraler Versorgungsbereich) auch nicht sachgerecht.

Die vorliegende 11. Änderung des RPD führt nicht zu einer Umbewertung oder dem Verlust bestehender Reserven. Sie ist daher als bedarfsneutral zu beschreiben, insoweit benötigt es hier auch keiner weitergehenden Bedarfs- oder Alternativenprüfungen.

Exkurs zur gesamtstädtischen Bedarfssituation Wohnen und Gewerbe in Wuppertal:

Die Stadt Wuppertal hat gemäß den Bedarfszahlen (Stand 26.11.2021) des Regionalplans Düsseldorf Kapitel 3.1.2 – Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme - einen Bedarf von 15.850 Wohneinheiten (WE). Dem steht ein Entwicklungspotential von ca.15.100 WE gegenüber. Das Entwicklungspotential für die Stadt Wuppertal errechnet sich aus drei Komponenten:

- Dem im Siedlungsmonitoring 2020 ermittelten Potential von 5.473 WE. Darin enthalten sind auch die bereits beschriebenen Wohnbauflächenpotentiale nördlich der Kemmannstraße.
- Dem zusätzlichen Entwicklungspotential für die Stadt Wuppertal aus den zusätzlichen Flächen der 1. Änderung des RPD „Mehr Wohnbauland am Rhein“ mit 5.423 WE.
- Dem ebenso im Rahmen der 1. Änderung des RPD ermittelten, etablierten „Innenpotential A“ von 4.226 WE. Dieses Potential berücksichtigt Nachverdichtungseffekte in den Großstädten in der Planungsregion Düsseldorf.

Neue Wohnbauflächenpotentiale ergeben sich, wie zuvor ausgeführt, durch diese Änderung nicht.

Auch eine Veränderung der Gewerbeflächenpotentiale vollzieht sich nicht. Nach dem Siedlungsflächenmonitoring 01.01.2020 hat die Stadt Wuppertal einen Bedarf von 288 ha für Gewerbe. Dem gegenüber stehen Reserven zum Stichtag 01.01.2020 von ca. 164 ha. Somit besteht ein Fehlbedarf in der Gewerbeflächenbilanz, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf noch 76 ha betrug. (Diese ist im Flächenbedarfskonto des RPD eingebucht.) Der Fehlbedarf ist gestiegen, da im Siedlungsflächenmonitoring 2020 für die gesamte Planungsregion eine Neuberechnung des Bedarfs erfolgt ist. Obwohl hier eine Änderung von GIB in ASB erfolgt, hat diese Änderung keine Auswirkung auf die Flächenbilanz für Gewerbe, weil keine Gewerbereserven betroffen sind. Die GIB dienen nach den RPD Zielen von Kap. 3.3.1 der Unterbringung von erheblich emittierenden Unternehmen. Das Wohnen und nicht wesentlich störende Gewerbe soll nach den Vorgaben des LEP in den ASB untergebracht werden.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Screening und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 11. Änderung des Regionalplans bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 21.02.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 21.03.2022 eingeleitet. Ausgehend von der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist, wurden gemäß § 8 Abs. 2 ROG im gleichen Zeitraum die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein können, beteiligt. Die Beteiligung erfolgte auf Basis eines Screeningpapiers (vgl. im ersten Beteiligungsverfahren gekennzeichnet als Anlage 3 / im zweiten Beteiligungsverfahren gekennzeichnet als Anlage 4). Bei der 11. Änderung des RPD handelt es sich um eine strukturwandelbedingte Änderung von GIB in ASB. Die Intensität des möglichen Nutzungsspektrums wird insoweit zurückgenommen. Die in Rede stehende Fläche ist weitestgehend bebaut und auch durch angrenzende Nutzungen baulich umschlossen. Das Screeningpapier zeigt auf, dass es sich auf Ebene des Regionalplans um eine geringfügige Planänderung handelt, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nebst Erarbeitung eines Umweltberichts wird daher verzichtet.

Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 03.03.2022 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 20 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Screenings (vgl. Kap. 4.2 - Screening) abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die zu einem anderen Planentwurf als dem vorliegenden Anlass gegeben hätten (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu inhaltlich relevanten Stellungnahmen Kap. 5.3 - Regionalplanerische Bewertung).

Im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser 11. Änderung wurde neben dem „Änderungsbereich Hauptstraße“ (vormals nördlicher Teilbereich), entlang des hier in Rede stehenden GIB, im südlichen Bereich auch eine Änderung des GIB entlang der Kemmannstraße vorgeschlagen. Dieser zweite „südliche Änderungsbereich“ war daher auch Teil der Betrachtung im Rahmen des Screenings gemäß § 8 Abs. 2 ROG und der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG sowie auch Teil der Sitzungsvorlagen zum Aufstellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 1 LPIG im II. Sitzungsblock Juni 2022. Im

Zuge der Erstberatung zum Aufstellungsbeschluss beschloss der Regionalrat Düsseldorf am 23.06.2022, diesen südlichen Änderungsbereich nicht in das formale Änderungsverfahren aufzunehmen und bat die Regionalplanungsbehörde, die Sitzungsvorlagen entsprechend umzuarbeiten sowie nur den nördlichen hier weiter diskutierten Änderungsbereich entlang der Hauptstraße in der vorgeschlagenen Form im formellen Verfahren weiterzuverfolgen. Dies ist so erfolgt. Entsprechend enthielten die zur Beteiligung und Offenlage vorbereiteten zeichnerischen Festlegungen und die Begründung keinen „südlichen Änderungsbereich“ mehr. Die Erkenntnisse und Erwägungen aus dem Screening und der frühzeitigen Unterrichtung im Hinblick auf den Änderungsbereich entlang der Hauptstraße sind davon unbenommen und behalten weiter ihre Gültigkeit. Insoweit erfolgte auch kein erneutes Screening und auch keine Überarbeitung des Screeningpapiers mit Stand Februar 2022.

Der Rat der Stadt Wuppertal erteilte seine Zustimmung zum zeichnerischen Abgrenzungsvorschlag der 11. Änderung des Regionalplans am 05.04.2022¹.

3.2 Aufstellungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 89. Sitzung am 23. Juni 2022 unter TOP 7 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Aufstellung der 11. Änderung des RPD beschlossen².

3.3 Erste Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 29. Juli bis einschließlich 29. August 2022 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung gegeben. Im Beteiligungsverfahren wurden 94 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – aufgefordert, zu der Planung Stellung zu nehmen. Insgesamt haben 17 Beteiligte Stellung genommen. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Stadt Remscheid hält ihre im Screeningverfahren vorgebrachten Anmerkungen aufrecht. Die Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 25.02.2022 erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, enthielt jedoch bereits eine

¹ Seinerzeit noch für die ursprünglich verwaltungsseitig vorgeschlagenen beiden Änderungsbereiche („nördlicher“ und „südlicher“ Änderungsbereich“), die Gegenstand des Screenings und der frühzeitigen Unterrichtung waren (§ 8 Abs. 2 ROG und § 9 Abs. 1 ROG).

² Im Rahmen der Erstberatung zum Aufstellungsbeschluss hat der Regionalrat Düsseldorf am 23.06.2022 beschlossen, den vormals südlichen Änderungsbereich entlang der Kemmannstraße nicht in das formale Änderungsverfahren aufzunehmen (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1 Screening und Frühzeitige Unterrichtung).

11. Änderung des RPD – Begründung

inhaltliche Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes und wird daher im Zuge der Auswertung der Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 12.08.2022 aus der formellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG mit betrachtet (vgl. hierzu auch Kapitel 4.2 der Begründung „Screening“).

Die von der Handwerkskammer Düsseldorf im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung geäußerten Bedenken gegen die Änderung der Festlegungen von GIB in ASB in Wuppertal Cronenberg werden weiter aufrechterhalten. Die Handwerkskammer sieht die Änderung der Festlegung kritisch, da durch die ASB-Festlegung Wohnnutzungen ermöglicht werden könnten und ein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an den verbleibenden GIB zu Einschränkungen führen könnten. Sie erkennt jedoch auch an, dass die Thematik so nicht über den Regionalplan zu steuern sei und eine weitere Konkretisierung in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren abzarbeiten ist.

Hierzu ist ergänzend auszuführen, dass die Stadt Wuppertal das Planungsziel nachvollziehbar dargelegte (vgl. hierzu Kapitel 1 Anlass und Ziel der Planung). Ohne eine ASB-Festlegung im Regionalplan ist die Nutzung für den großflächigen Einzelhandel i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment im zentralen Versorgungsbereich nicht möglich. Der Bereich entlang der Hauptstraße ist dabei schon heute engmaschig auch mit Wohnnutzungen besetzt. Mit Blick auf dieses vorgefundene Nutzungsspektrum ist ASB die zielführende, künftige, regionalplanerische Festlegung. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Gemengelage, dem Erfordernis der Einhaltung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen den Nutzungsarten und dem Trennungsgrundsatz des § 50 (Bundes-Immissionsschutzgesetz) BImSchG entsprechende Lösungen vor Ort und im Detail zu ermöglichen.

Die Bedenken, der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG, den vormals südlichen Teilbereich betreffend, sind durch die zwischenzeitliche Herausnahme der Fläche aus diesem Änderungsverfahren obsolet.

Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weist daraufhin, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren sei.

Insgesamt ergaben sich somit aus der durchgeführten ersten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändern müssten. An der vorgesehenen Festlegung des ASB wurde somit festgehalten.

3.4 Änderungen im Rahmen der Aktualisierung zur 2. Offenlage der Planunterlagen

Am 28.04.2022 trat die Sechste Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 527) in Kraft.

Nach § 41 LPIG DVO werden die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen nach bisherigem Recht weitergeführt.

Nach Abschluss des (ersten) Beteiligungsverfahrens zur 11. Änderung des RPD wies das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde darauf hin, dass diese Übergangsvorschrift für das vorliegende Verfahren keine Anwendung finde, da dieses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung noch nicht förmlich eingeleitet gewesen sei.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die „förmliche Einleitung“ des Verfahrens im Sinne des § 41 LPIG DVO sei der Aufstellungsbeschluss über die Regionalplanänderung, da der Verordnungsgeber auf eine „förmliche“ Einleitung und nicht allgemein auf eine „Verfahrenseinleitung“ abgestellt habe. Erst mit dem Aufstellungsbeschluss werde der verbindliche Wille des Planungsträgers deutlich, den Regionalplan ändern zu wollen. Verfahrensschritte wie die frühzeitige Unterrichtung oder die Durchführung eines Scoping/ Screenings in einer Phase vor dem Aufstellungsbeschluss erfüllten den Tatbestand einer förmlichen Einleitung dagegen noch nicht.

Der Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des RPD erfolgte am 23.06.2022 und somit erst nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO am 28.04.2022. Daher war eine Umstellung des Planentwurfs auf die novellierte LPIG DVO erforderlich. Damit einher ging u. a. die erstmalige Anwendung einer in Teilen ergänzten Legende und ergänzter bzw. aktualisierter Planzeichenbeschreibungen. Wenngleich die inhaltliche Ausrichtung der Planung davon unberührt blieb, war für die Adressaten des Regionalplans deutlich zu machen, dass in den Änderungsbereichen eine geänderte LPIG DVO zur Anwendung kommt und worin die Änderungen in den Beschreibungen bestehen. Dies macht auch entsprechende Ergänzungen der beschreibenden und Hilfestellung leistenden Texte des RPD in seinen Kapiteln 6 und 8 erforderlich (vgl. Anlage 1 der Sitzungsvorlage). Die erstmalige Berücksichtigung der geänderten LPIG DVO machte sodann eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen notwendig.

3.5 Zweite Beteiligung gem. § 9 ROG i. V. m. § 13 LPIG

In seiner Sitzung vom 15.12.2022 beauftragte der Regionalrat die Verwaltung unter TOP 7 das zweite Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 06.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung gegeben.

Im zweiten Beteiligungsverfahren wurden 93 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben (vgl. Offenlagebeschluss Beteiligtenliste in Anlage 4). Sie hatten Gelegenheit zum Planentwurf und zu seiner Begründung Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 19 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „Synopsis der Anregungen der Verfahrensbeteiligten“ (Anlage 4) zusammengestellt.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland erhebt Bedenken gegen die Ergebnisse des Screenings und empfiehlt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bedenken werden nicht geteilt und die Anregungen werden zurückgewiesen (vgl. hierzu weitere Ausführungen im Kapitel 4. 2 Screening).

Die Handwerkskammer Düsseldorf führt in ihrer Stellungnahme zum zweiten Beteiligungsverfahren aus, dass sich die vorgebrachten Bedenken aus der ersten Beteiligung auf einen generellen auch andernorts zu beobachtenden Verdrängungseffekt kleinteiliger Gewerbestrukturen bezogen. Im Rahmen der 11. Änderung des RPD wird die nur teilweise Umwandlung eines GIB in ASB begrüßt und davon ausgegangen, dass weitere mögliche Immissionskonflikte zwischen Wohnen- und Gewerbenutzungen auf den nachgelagerten Planungsebenen im Bauleitplanverfahren bewältigt werden (vgl. hierzu Kapitel 3.3 Erste Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG).

Weitere hier inhaltlich zu behandelnde Stellungnahmen erfolgten nicht. Somit ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung insgesamt keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. An der vorgesehenen Festlegung wird somit festgehalten.

Nach § 19 Absatz 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet, da alle

Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zur Beteiligung für das Verfahren ergeben. Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

4. Umweltprüfung/ Screening

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit, bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, durchzuführen. Sofern

festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

4.2 Screening

In vorgelagerter Einschätzung ergaben sich hinreichend sichere Anhaltspunkte zur Durchführung eines Screenings entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 2 ROG. Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form eines Screeningpapiers zur Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß der Anlage 2 zum ROG der Prüfung zu Grunde zu liegenden Kriterien übermittelt. Im Ergebnis wurde von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen. Folgende Erwägungen des Screenings sind für diese Entscheidung leitend:

- Es handelt sich um eine geringfügige Planänderung. Zum einen handelt es sich mengenmäßig im Hinblick auf die Planungsregion Düsseldorf um eine geringfügige Änderung und zum anderen hat die lokal begrenzte Änderung von GIB in ASB keine erhebliche Veränderung des regionalplanerischen Konzeptes zur Folge. Sowohl bei der bisherigen als auch der zukünftigen Planfestlegung handelt es sich um regionalplanerische siedlungsräumliche Festlegungen – eine Neuinanspruchnahme von regionalplanerischem Freiraum ist nicht vorgesehen. Durch die Änderung von GIB in ASB wird die ermöglichte Nutzungsintensität insgesamt zurückgenommen.
- Lediglich für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere der zentralen Orte, ist eine Betroffenheit im Sinne der Anlage 2 ROG möglich. Der Änderungsbereich liegt im Oberzentrum Wuppertal. Jedoch war im Rahmen des Screenings festzustellen, dass mit Blick auf eine Rücknahme von GIB Verbesserungen für die umliegende Bevölkerung auch bei hoher Dichte anzunehmen sind und es somit auch hinsichtlich diesem Aspekt keiner weiterführenden Betrachtungen bedarf.
- Darüber hinaus zeigt die Vorprüfung der Kriterien der Anlage 2 zum ROG keine zusätzlichen über die bestehende Plandarstellung hinausgehende Betroffenheit der untersuchungsrelevanteren Schutzgüter auf, weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch durch relevante Abstände zu einem Schutzgebiet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planänderung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

- Im Rahmen der Screening-Beteiligung und frühzeitigen Beteiligung haben 20 Stellen eine Rückmeldung abgegeben. Aus umwelt- und gesundheitsbezogener Sicht wurden keine Anregungen oder grundlegenden Bedenken vorgetragen, die entgegen der dargelegten Einschätzung vermuten lassen, dass sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der 11. Änderung des RPD nicht offensichtlich ausschließen lassen.

Lediglich die Stadt Remscheid hat zum Screening zwar keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Schlussfolgerung erhoben, allerdings Hinweise zur Bewertung eingebracht. Diese betreffen die Schlussfolgerung des Screenings, dass sich durch die Planänderung Verbesserungen im Hinblick auf die Umweltaspekte ergeben, da sich eine Nachfolgenutzung nicht mehr an der Festlegung eines GIB, sondern eines ASB orientieren muss. Hier sieht die Stadt Remscheid die Möglichkeit, dass sich eine GIB Festlegung „dämpfend“ auswirken könne, sofern sensible Nutzung vorhanden sind. Hier seien GIB-typische Nutzungen dann nicht oder nur erschwert möglich, während ASB-typische Nutzungen zu stärkeren Umweltauswirkungen führen könnten. Diese Sichtweise wird nicht geteilt. Sollte eine Konkretisierung der GIB Festlegung als Industriegebiet nicht möglich sein, kann der GIB gemäß RPD Kap. 3.3.1 Z.1 ausnahmsweise auch im Sinne von § 8 BauNVO umgesetzt werden, wenn dies der Gliederung der Baugebiete zueinander oder dem Erfüllen von Abstandserfordernisse zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten dient. Daher könnten zur Nachverdichtung auch nicht störende oder nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe angesiedelt werden.³

Ebenfalls sieht die Stadt Remscheid keine grundsätzliche Rücknahme der Nutzungsintensität, da aus der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben innerhalb von ASB Nachfolgeeffekte vorbereitet werden können und somit erhöhte Umweltauswirkungen durch zusätzliche Verkehrsbelastungen entstehen können. Auch dieser Argumentation wird nicht gefolgt. Wie dargelegt wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsintensität des neuen ASB - auch mit den neu geschaffenen Möglichkeiten der Einzelhandelsnutzung - hinter der bisherigen GIB-Festlegung zurücktritt. Dabei stellt sich der Stadtteil Cronenberg und hier der Bereich entlang der Hauptstraße schon heute als ein Bereich mit einer heterogenen Nutzungsstruktur und einer hochfrequentierten Durchgangsstraße dar. Unstreitig ist zudem, dass bereits heute ein faktisch vorhandenes und aktives Nebenzentrum mit typischem Nutzungsspektrum besteht. Die Gefahr unmaßstäblicher Nachfolgeeffekte im Bereich des Einzelhandels wird nicht gesehen. Mit Blick auf die Bestandssituation entlang der Hauptstraße ist im realistischen worst-case davon auszugehen, dass eine Umwandlung von GIB in ASB hier lediglich den Weg für stadtteiltypische Einzelhandelsnutzungen eröffnen wird (sowohl hinsichtlich

³ Ergänzend bedarf es hier der Klarstellung, dass die Beibehaltung von GIB, welche dauerhaft und eindeutig keinerlei Spielräume für gewerbliche Entwicklungen mehr geben können im Zweifelsfall auch eine unzulässige Verhinderungsplanung bedeuten können.

11. Änderung des RPD – Begründung

der Art als auch hinsichtlich der Größe des Betriebes). Dazu können für ein Nebenzentrum aus raumordnerischer Sicht künftig auch Planungen für Nahversorgungsbetriebe gehören, welche die Schwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO übersteigen. Die raumordnerisch verträgliche Größe im Sinne des Beeinträchtigungsverbotes anderer zentraler Versorgungsbereiche ist im Rahmen der späteren Bauleitplanung zu ermitteln und abzustimmen. Weitere mit der Ansiedlung des Marktes verbundene Auswirkungen, wie bspw. auf die Verkehrssituation im Stadtteil sind städtebaulich zu bewerten und zu lösen.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen des Screenings noch ein weiterer „südlicher Änderungsbereich“ in Wuppertal Cronenberg entlang der Kemmannstraße betrachtet wurde (vgl. Screeningpapier Stand Februar 2022 Anlage 3 der Beteiligungsunterlagen). Dieser Bereich wurde im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans, wie zuvor ausgeführt, nicht weiterverfolgt (vgl. Kap. 3 der Begründung – Bisheriges Verfahren). Die zuvor dargelegten Erkenntnisse aus dem Screening zur Bewertung des Änderungsbereiches Hauptstraße (im Screeningpapier benannt als „nördlicher Änderungsbereich 1“) blieben davon unberührt. Die 11. Änderung konnte in verkleinerter Form und nur mit dem Änderungsbereich Hauptstraße mit gleichem Ergebnis des Screenings fortgeführt werden. Von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung wurde abgesehen.

Sowohl im ersten als auch im zweiten Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG sind weder von den Verfahrensbeteiligten noch der Öffentlichkeit Hinweise auf bislang nicht betrachtete Umweltaspekte eingegangen, die zu einer veränderten Bewertung im Hinblick auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung hätten führen müssen.

Im zweiten Beteiligungsverfahren wies das Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf Baudenkmäler hin und widersprach der Einschätzung des Screenings. Die Durchführung einer Umweltprüfung wurde angeregt. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da durch die Änderung von GIB in ASB keine zusätzlich erkennbaren Umweltauswirkungen auf die in Anlage 2 ROG genannten Kriterien erkennbar sind. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Bausubstanz, die Nutzungsmischung und der Gebietscharakter im Änderungsbereich entlang der Hauptstraße bereits heute dem Nutzungsspektrum eines ASB entsprechen und nun auch zu diesem Planungsziel führen. Die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie die angemessene Gestaltung ihrer Umgebung ist nicht auf der regionalplanerischen Maßstabsebene zu steuern, sondern es obliegt den nachgelagerten Planverfahren die Belange des Denkmalschutzes im Detail zu berücksichtigen. Der Erhalt historischer Bausubstanz und insbesondere der genaue Umgang mit einzelnen Gebäuden ist Betrachtungsgegenstand weiterer Bauleitplan- und/oder Genehmigungsverfahren. Ferner besteht bereits heute die Möglichkeit bauliche Maßnahmen vorzusehen, die den Bestand des Planbereiches verändern könnten. Bei einer nachfolgenden Konkretisierung des

ASB (bzw. auch bei einer Nutzungsänderung im Rahmen der derzeitigen GIB Festlegung) auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen dürfen jedoch keine fachrechtlich unzulässigen Planungen umgesetzt werden; dies gilt auch für das Denkmalrecht.

Da erst auf der Ebene der Bauleitplanung die genaue Ausgestaltung des in Rede stehenden Einzelhandelsvorhaben geregelt wird, können auch erst auf diese Ebene mögliche substantielle, funktionale oder sensorielle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern diskutiert werden. Da auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen durch die Festlegungen von Siedlungsbereichen vorbereitet werden, kommt hier der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu. Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmalern führt jedoch für die regionalplanerische Ebene zu tief. Dementsprechend wird für die nachfolgenden Planverfahren ein Hinweis zur Prüfung der möglichen Beeinträchtigung in der Begründung (vgl. Kap. 4.3) aufgenommen.

4.3 Nachrichtliche Umweltinformationen

Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen wird auf Folgendes hingewiesen:

In Bezug auf das Schutzgut Boden:

Die obere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass möglicherweise Bodenuntersuchungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden können, die mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser:

Die obere Wasserschutzbehörde weist darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit der Kanalisation zu überprüfen ist.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist darauf hin, dass sich ein Baudenkmal innerhalb und mehrere Baudenkmalern im Umfeld des Änderungsbereiches befinden. Im nachfolgenden Planverfahren sind mögliche Auswirkungen zu untersuchen.

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Relevante Festlegungen für die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Mit der geplanten Festlegung im RPD werden die Voraussetzungen für die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs durch die Ansiedlungsmöglichkeit eines weiteren großflächigen Einzelhandelsbetriebes i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO geschaffen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 11. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.2.1 Grundsatz 1 RPD:

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Wuppertal um ein Oberzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene; hier wird das Ge-

meindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutungsvolle ASB ausgewiesen werden (Beikarte 3B zum RPD). Auf diese Bereiche soll sich gemäß Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1 des RPD die Siedlungsentwicklung beziehen. Einen solchen Bereich stellt in Wuppertal auch die Ortslage Cronenberg dar. Die vorgesehene Umwandlung wird den umliegenden zentralörtlichen Siedlungsbereich insoweit künftig vervollständigen. Der Planbereich mit seiner heutigen baulichen Prägung und Lage im Siedlungskörper trägt überdies auch zur Abrundung kompakter, nachhaltiger Siedlungsstrukturen bei und fördert keine bandartigen Entwicklungen. Die genannten Ziele und Grundsätze für kompakte Siedlungsbereiche im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ werden somit umgesetzt.

Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziele und Grundsätze im Kap. 6.5 LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“ in Verb. mit Kap. 3.3.1 Ziel 2 und Ziel 1 Kap. 3.4 RPD

Wesentlicher Planungsanlass für die Umwandlung von GIB in ASB im Bereich der Hauptstraße/Amboßstraße ist das Begehren der Stadt Wuppertal, im Weiteren dann die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m² (plus Bäckerei-Café 120 m²) schaffen zu wollen.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Gemäß Ziel 6.5-1 LEP NRW dürfen solche Einzelhandelsvorhaben nur im ASB angesiedelt werden. Ausweislich der Erläuterung zum Ziel 6.5-1 LEP NRW wird dies damit begründet, dass die regionalplanerisch dargestellten ASB Gebiete sind, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen und aus denen – im Sinne der Stadt der kurzen Wege – Flächen unterschiedlichster Nutzungen entwickelt werden sollen. Dies beinhaltet auch die Flächen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO.

Dem hier für eine Umwandlung in Rede stehenden Bereich wird aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungskörpers Cronenberg und seiner Einbettung in die vorhandene Infrastruktur das Potenzial zugesprochen, künftig auch als ASB das breite Nutzungsspektrum von Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen, Versorgung etc. aufnehmen und im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur weiterentwickeln zu können. Im überwiegenden Teil des Plangebietes hat sich diese Entwicklung bereits vollzogen. Hierzu kann aus standörtlicher Sicht folglich auch die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes gehören. Unter Berücksichtigung des umliegenden Einwohner- bzw. Kaufkraftpotenzials kann in erster Annäherung auch angenommen werden, dass ein Lebensmittelmarkt in heute üblichen Marktgrößen aus raumordnerischer Sicht verträglich entwickelt werden kann.

Die Beachtung und Berücksichtigung der weiteren einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze des Kap. 6.5 LEP NRW hinsichtlich der konkret möglichen Dimensionierung eines Vorhabens wird jedoch erst im Bauleitplanverfahren bzw. im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) sicherzustellen sein. Hier werden neben der Gesamtverkaufsfläche insbesondere die möglichen Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsgebiete Prüfgegenstand sein.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Ziel 6.3-1 Flächenangebot / Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz und Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innentwicklung des LEP NRW:

Die 11. Regionalplanänderung trägt dem sich im Plangebiet vollziehenden Strukturwandel Rechnung und vollzieht kommunale Planungsziele nach. Da es sich nicht um eine Neudarstellung von Siedlungsraum handelt, sondern eine Umwandlung erfolgt, stellen sich hier keine grundsätzlich neuen Fragen des Bedarfes (vgl. hierzu auch Kap. 2 Bedarfs- und Alternativenprüfung). Es entstehen keine neuen Siedlungsflächenreserven. Mit Blick auf die bereits bestehenden allgemeinen Siedlungsstrukturen im direkten Umfeld des Planbereichs ist eindeutig, dass das raumordnerische Planungsziel „GIB“ durch die Stadt Wuppertal künftig nicht mehr zielführend erreicht werden kann und auch städtebaulich nicht mehr sinnvoll erscheint. Bestehende gewerbliche Nutzungen und ihre Umfelder werden durch die geplante Festlegung als ASB nicht eingeschränkt. Durch die Änderung von GIB in ASB wird lediglich dem überwiegenden faktischen Nutzungsbesatz in der Örtlichkeit im RPD Rechnung getragen. Da schon heute gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen in räumlicher Nähe bestehen, wird durch die geänderte regionalplanerische Festlegung keine neue Gemengelage geschaffen, die die Entwicklung gewerblicher Standorte über das heutige Maß hinaus erheblich einschränken würde.

Die Begleitung des Strukturwandels im Planbereich hin zum Nutzungsspektrum eines ASB und die damit verbundene Stärkung der Nahversorgung im zentralen Versorgungsbereich unterstützt auch den Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW (Vorrang der Innentwicklung), verhindert Neuinanspruchnahmen des Freiraums an anderer Stelle und leistet somit einen nachhaltig flächensparenden und auch klimaschonenden Beitrag.

Grundsätze in Kapitel 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Im Rahmen der 11. Änderung des RPD finden auch die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Es handelt sich, wie zuvor dargestellt, um einen Planbereich, welcher überwiegend bereits baulich geprägt ist und siedlungsräumlich an den derzeitigen ASB anschließt. Insoweit ist keine Verschlechterung des Luftaustausches oder der thermischen Situation zu besorgen. Tendenziell ist durch die Rücknahme der Festlegung GIB eher von einer Verbesserung auszugehen. Zudem werden aufgrund der Aktivierung von Flächen im Inneren des Siedlungskörpers Neuinanspruchnahmen des Freiraumes an anderer Stelle vermieden. Klimarelevante Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen sind durch die 11. Änderung des RPD nicht betroffen.

Ziel 7.4-6 LEP NRW Überschwemmungsbereiche i.V.m. Kap. 4.4.4

Gemäß dem Ziel 7.4-6 LEP NRW i.V.m. den Grundsätzen des Kap. 4.4.4 RPD sind Überschwemmungsbereiche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und entwickeln. Es sind keine Überschwemmungsbereiche im Regionalplan in unmittelbarer Nähe zu den Plangebietten festgelegt, sodass eine Inanspruchnahme durch die vorliegende Änderung nicht erfolgt.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 LEP NRW Öffentlicher Verkehr / Kap. 3.4 Grundsatz G2 RPD

Das Plangebiet befindet sich in einem raumordnerisch festgelegten Oberzentrum und innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten, zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichs im Nebenzentrum Wuppertal-Cronenberg und ist bereits heute verkehrlich sehr gut angebunden. Hingewiesen wird hier auf die Lage an der Hauptstraße in ihrer Funktion als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße. Dabei stellt die Hauptstraße eine wesentliche Verbindungsachse des ÖPNV dar (Verlauf mehrerer Buslinien). Hierüber sind die umliegenden Ortsteile sowie die Stadt Solingen zu erreichen. Eine Bushaltestelle befindet sich direkt an der Amboßstraße. Hier ist der Lebensmittelmarkt, der Teil der 142. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal ist, geplant.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung

Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche werden auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Fernwärmeschienen zu erhalten und/oder weiterzuentwickeln. Hier bleibt es der Kommune überlassen, auf

den nachfolgenden Planungsebenen kleinräumige und klimaverträgliche Versorgungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Festlegungen eingegangen, die für das vorliegende Änderungsverfahren relevant sind. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der in Rede stehende Bereich der 11. Änderung befindet sich nicht innerhalb eines im RPD festgelegten Überschwemmungsbereichs oder grenzt an einen solchen an. Gemäß Hochwassergefahrenkarten der oberen Wasserbehörde des Landes NRW finden sich keine Betroffenheiten für den entsprechenden Bereich oder in dessen Nähe. Für die Fläche der 11. Änderung des RPD besteht somit kein Hochwasserrisiko durch Flusshochwasser.

Die Starkregenhinweiskarte für NRW (Starkregenhinweiskarte) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) sowie die Starkregengefahrenkarten der Stadt Wuppertal⁴ weisen jedoch für den Änderungsbereich Betroffenheiten auf.

Im geplanten Änderungsbereich sind dies punktuelle Wassertiefen von 10-50 cm teilweise auch bis zu 1m bei einem extremen Starkregen (90 mm/h). Entlang der Sambatrasse kann es zu flächendeckenden Wassertiefen von 10-50 cm kommen. Im Nordosten der Fläche ist zudem an einer Stelle auch eine erhöhte Fließgeschwindigkeit zwischen 0,5 und 2,0 m/s zu erwarten.

⁴ <https://www.wuppertal.de/microsite/geoportal/topicmaps/contentseiten/starkregengefahrenkarte.php>

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll daher auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (vgl. Kap. 4.4.4 G.3 RPD und Ziel II.1.3 BRPH). Mögliche Maßnahmen sind z.B.: die Versiegelung der Flächen möglichst gering zu halten oder technische Maßnahmen wie Regenrückhaltebecken oder Versickerungsanlagen zum Ausgleich oder gar zur Ausweitung der Wasserrückhaltekapazitäten vorzusehen.

Da der Planungsbereich auch nach der 11. Änderung des RPD weiterhin Siedlungsflächen festlegt, wird sich die Empfindlichkeit des Gebietes gegen potentiell auftretende Überschwemmungen nicht grundsätzlich verändern. Die Schutzwürdigkeit kann sich durch den dauerhaften Aufenthalt von Personen in einem Wohngebiet gegenüber einem temporären Aufenthalt in gewerblichen Bereichen erhöhen. Durch eine Reduzierung der Lagerung potentiell gefährlicher Stoffe gegenüber einer gewerblichen Nutzung kann die Schutzwürdigkeit jedoch auch abnehmen. Bei der Konkretisierung und Ausgestaltung dieser Flächen in der Bauleitplanung sind diese Aspekte erneut in die Prüfung einzubeziehen.

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Eine konkrete Gefährdung oder ein konkreter Anpassungsbedarf auf Grund vorliegender Daten zu Klimaveränderungen ist auf Grund der Topographie und der Lage abseits eines Fließgewässers auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar. Bei der Berücksichtigung der prognostizierten Überflutungen durch Starkregen kann im Rahmen der Bauleitplanung eine Häufung dieser Ereignisse in Zukunft miteinbezogen werden.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Auf möglichst geringe Schadenspotentiale kann im Rahmen der Bauleitplanung beispielsweise durch flächensparendes Bauen, eine Minimierung der Versiegelung oder durch eine Wasserrückhaltung hingewirkt werden.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

Im Planbereich liegen keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen vor (vgl. Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5.000 von Nordrhein-Westfalen). Das Ziel II.1.3 ist daher hier nicht einschlägig.

Fazit:

Die 11. Regionalplanänderung leistet einen Beitrag zur planerischen Stärkung der Daseinsvorsorge im Bereich der Hauptstraße in Cronenberg. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 11. Änderung des RPD nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den voranstehend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan im Kap. 5.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es sich um einen in weiten Teilen vom Strukturwandel geprägten Änderungsbereich handelt, der entlang der Hauptstraße überwiegend bereits baulich vorgeprägt und Teil des zentralen Versorgungsbereichs „Nebenzentrum Cronenberg“ ist.

Die Stadt Wuppertal hat den Prozess des Strukturwandels entlang der Hauptstraße und den damit verbundenen planungsrechtlichen Handlungsbedarf nachvollziehbar dargelegt (vgl. hierzu auch Kap. 1 Anlass und Ziel der Planung). Die integrierte Lage als Teil der Hauptortslage Cronenberg, der vorhandene Bestand sowie die umliegenden Nutzungen zeigen kein Potenzial zur Entwicklung von Industriegebieten mehr auf. Ein Festhalten an der Darstellung GIB erfüllt im hier vorliegenden Fall keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe.

Der eingetretenen Entwicklung soll durch die Planänderung Rechnung getragen werden. Dabei wird durch die Änderung des Regionalplanes auch die Option zur Planung

eines Standortes für zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel ermöglicht (Hauptstraße/Amboßstraße). Diesen Standort hat die Stadt Wuppertal bereits im Einzelhandelskonzept in seiner Funktion als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Potentialfläche zur Erweiterung des Nebenzentrums bewertet.

Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zu dieser Regionalplanänderung seitens der Handwerkskammer Düsseldorf vorgebrachten Bedenken wurden in der Beteiligung weiter aufrechterhalten (vgl. auch Kapitel 3.3 Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13). Dabei nimmt sie vor allem den mit der 142. Änderung des FNP der Stadt Wuppertal in Vorbereitung befindlichen Einzelhandelsstandort in den Blick. Dieser würde zu einem Verlust gewerblicher Flächen führen und durch seine Konstruktion „Einzelhandel mit Wohnen“ weitere sensible Nutzungen ermöglichen, welche das Handwerk im Umfeld dieser Fläche weiter einschränken würden. Diese Bedenken werden nicht geteilt:

Der Bereich entlang der Hauptstraße stellt sich insgesamt als ein heterogen gewachsener Standort mit stark durchmischter Nutzungsstruktur und einem engen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe dar. In gemeinsamer Abstimmung mit der Stadt Wuppertal wurde offensichtlich, dass hier kein Raum zur Entwicklung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe verbleibt, vielmehr handelt es sich hier um Teile der städtischen Mitte Cronenbergs. Das enge Nebeneinander zwischen sensiblen Wohnnutzungen und Gewerbe führt bereits heute zum Erfordernis der gegenseitigen Rücksichtnahme dieser beiden Nutzungsarten, dieses Merkmal prägt den gesamten Bereich der Hauptstraße. Eine Beibehaltung der Festlegung GIB hätte hierauf keinen Einfluss. Vor dem Hintergrund, dass weite Teile innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegen und die Stadt Wuppertal das Bedürfnis zum Ausdruck bringt, diesen Wandel entlang der Hauptstraße weiter städtebaulich positiv zu unterstützen, ist im regionalplanerischen Maßstab eine neue Festlegung als ASB sachgerecht. Dabei ist die Stadt Wuppertal auch künftig gehalten alle möglichen städtebaulichen Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen, dazu gehört auch die Berücksichtigung umliegender und genehmigter, gewerblicher Nutzungen und die Sicherung ihrer Möglichkeiten den Betrieb fortzusetzen.

Soweit die Handwerkskammer moniert, dass durch die künftig ermöglichte Einzelhandelsplanung mögliche Gewerbeflächen wegfallen, ist darauf zu verweisen, dass auch innerhalb von ASB Bauleitplanung für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, wozu wesentliche Bereiche des Handwerks gehören dürften, auch weiterhin möglich ist. Es obliegt dann der Stadt Wuppertal im Rahmen ihrer Planungshoheit zu entscheiden, an welchen Stellen im ASB sie welchen Nutzungen den Vorrang einräumt. Aus städtebaulicher Sicht erscheint es nachvollziehbar, dass hier in Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) eine Stärkung der Nahversorgung und des Versorgungs-

11. Änderung des RPD – Begründung

auftrags des ZVB durch Umwandlung einer ehemaligen gewerblichen Nutzung erfolgen soll. Ferner sei daran erinnert, dass derzeit im Änderungsbereich im aktuellen Siedlungsmonitoring keine gewerblichen Flächenpotentiale gesehen werden (vgl. auch Kap. 2 der Begründung – Bedarfs- und Alternativenprüfung). Insoweit gesteht auch die Handwerkskammer zu, dass die Problematik auf Ebene der Regionalplanung nicht zu lösen ist und der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal vorbehalten ist. Im Rahmen der zweiten Beteiligung wies die Handwerkskammer insoweit auch klarstellend daraufhin, dass die zuvor angeführten Bedenken zum Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an gewerbliche Nutzungen auf den generell auch anderenorts zu beobachtenden Verdrängungseffekten kleinteiliger Gewerbestrukturen beruhten. Im Rahmen der 11. Änderung des RPD wird die nur teilweise Umwandlung eines GIB in ASB begrüßt und davon ausgegangen, dass es nun Aufgabe der Bauleitplanung der Stadt Wuppertal sei, potenzielle Immissionskonflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen zu bewältigen.

Fazit:

Die geplante Festlegung eines ASB erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal. Die hier vorgesehene Änderung des Regionalplans soll diesen an die städtebaulich nachvollziehbaren kommunalen Planungsziele anpassen.

Insgesamt wird die geplante 11. Änderung des RPD regionalplanerisch als verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

Der Regionalrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die regionalplanerische Bewertung der Regionalplanungsbehörde zu eigen.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 23. März 2023 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und einen Beschluss über die Feststellung der Regionalplanänderung fasst. Hieran würde sich dann die Anzeige der Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde entsprechend § 19 Absatz 4 und Absatz 6 LPIG anschließen. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPIG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 LPIG bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 7. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1102)